

**REGELUNG VOM 11. SEPTEMBER 2006 ZUM ÜBEREINKOMMEN, DAS AM 12. JUNI 2006 ZWISCHEN DER KAMMER DER FRANZÖSISCHSPRACHIGEN UND DEUTSCHSPRACHIGEN ANWALTSCHAFTEN UND DEM INSTITUT DER UNTERNEHMENSJURISTEN IN BEZUG AUF DIE VERTRAULICHKEIT DER KORRESPONDENZ UND DER VERHANDLUNGEN GESCHLOSSEN WURDE (B.S. 16.11.2006)**

Nach Durchsicht des am 12. Juni 2006 zwischen der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften und dem Institut der Unternehmensjuristen geschlossenen Übereinkommens in Bezug auf die Vertraulichkeit der Korrespondenz und der Verhandlungen.

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Übereinkommen dem Rechtsanwalt spezifische Verpflichtungen auferlegt, wenn er einen Briefwechsel mit einem Unternehmensjuristen führt oder Verhandlungen mit diesem aufnimmt.

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 6 des Übereinkommens verfügt, dass „jede Partei seinen Mitgliedern das vorliegende Übereinkommen zur Kenntnis bringt und alle notwendigen Maßnahmen zur Beachtung seiner Bestimmungen ergreift“;

In Anbetracht der Tatsache, dass es somit angebracht erscheint, dass die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften den Anwaltschaften gegenüber, die Mitglied sind, gemäß Artikel 495 und 496 des Gerichtsgesetzbuches eine Regelung verabschiedet, die dem oben erwähnten Artikel 6 entspricht.

Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften erlässt folgende Regelung:

**ARTIKEL 1**

Das am 12. Juni 2006 zwischen der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften und dem Institut der Unternehmensjuristen geschlossene Übereinkommens in Bezug auf die Vertraulichkeit der Korrespondenz und der Verhandlungen wird durch die vorliegende Regelung für verbindlich erklärt.

**ARTIKEL 2**

Das oben erwähnte Übereinkommen bleibt der vorliegenden Regelung beigelegt.

**ARTIKEL 3**

Die vorliegende Regelung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

**Übereinkommen zwischen dem Institut der Unternehmensjuristen und der  
Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften  
in Bezug auf die Vertraulichkeit der Korrespondenz und der Verhandlungen**

Zwischen: der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens  
vertreten durch Pierre Corvilain, Präsident,

im Folgenden K.F.D.A. genannt.

Und: dem Institut der Unternehmensjuristen,  
vertreten durch seinen Präsidenten, Pascal de Roeck,

im Folgenden das Institut genannt,

### **Artikel 1**

Im Sinne des vorliegenden Übereinkommens versteht man unter:

- Rechtsanwalt: jede Person, die in der Liste, in der Liste der Praktikanten oder in der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter dem professionellen Titel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ausüben, einer Anwaltschaft, die der Zuständigkeit der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften (K.F.D.A.) unterliegt, eingetragen ist;
- Unternehmensjurist: jede Person, die in der Liste des Instituts der Unternehmensjuristen (I.U.J.) eingetragen ist.

### **Artikel 2**

In der Regel ist die Korrespondenz, die der Rechtsanwalt und der Unternehmensjurist in gleich welcher Form oder auf gleich welchem Träger austauschen, nicht vertraulich.

Von dieser Regel wird abgewichen, sobald der Rechtsanwalt oder der Unternehmensjurist den ausdrücklichen Wunsch äußern, dass seine Mitteilung vertraulich behandelt wird.

Sobald die andere Partei ihr Einverständnis in Bezug auf die verlangte Vertraulichkeit bestätigt hat, darf die ausgetauschte Korrespondenz nicht mehr erwähnt werden.

Der Unternehmensjurist fügt seinem Antrag auf Vertraulichkeit oder seiner Annahme die durch sein Unternehmen unterzeichnete Verpflichtung zur Beachtung der Vertraulichkeit der Korrespondenz und der Verhandlungen bei (siehe Modell in der Anlage).

Der Rechtsanwalt oder der Unternehmensjurist kann das Vertraulichkeitsabkommen jederzeit beenden, ohne dass dieser Bruch jedoch die Vertraulichkeit dessen, was früher mitgeteilt worden ist, wieder in Frage stellen kann.

### **Artikel 3**

Die oben definierten Regeln finden bei Verhandlungen Anwendung.

Unter Verhandlungen versteht man jeden mündlichen oder schriftlichen Austausch in gleich welcher Form oder auf gleich welchem Träger, der zwischen zwei oder mehreren Rechtsanwälten und Unternehmensjuristen organisiert wurde, um zu verhandeln, um eine Meinungsverschiedenheit beizulegen, um zu einem – selbst nur teilweisen – Übereinkommen zu gelangen, und insbesondere jeden Vorschlag, Gegenvorschlag oder Diskussion.

### **Artikel 4**

Der Abschluss eines Vertraulichkeitsabkommens führt jedoch nicht dazu, dass man die Existenz von Verhandlungen verheimlichen muss, sobald diese Existenz rechtliche Auswirkungen hat.

### **Artikel 5**

Wenn eine Anfechtung zwischen einem Rechtsanwalt und einem Unternehmensjuristen auftaucht, kann der Inhalt der Verhandlungen nur mit der vorherigen und gemeinsamen Genehmigung des Präsidenten der Anwaltskammer, bei der der Rechtsanwalt eingetragen ist, und des Präsidenten des Instituts der Unternehmensjuristen geltend gemacht werden.

Bei Meinungsverschiedenheit gilt die für die Vertraulichkeit günstigste Meinung.

### **Artikel 6**

Jede Partei bringt seinen Mitgliedern das vorliegende Übereinkommen zur Kenntnis und ergreift alle notwendigen Maßnahmen zur Beachtung seiner Bestimmungen.

### **Artikel 7**

Das vorliegende Übereinkommen tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Es wird für eine unbestimmte Dauer geschlossen und kann durch eine jede der Parteien mittels einer per Einschreibebrief zugestellten Kündigung mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Trotz dieser Kündigung werden die laufenden Verhandlungen bis zu ihrem Abschluss unter Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens fortgesetzt.

Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften erklärt, dass sie sich für sich selbst und für die ihr angeschlossenen Anwaltschaften verpflichtet.

Getätigt in Brüssel, am 12. Juni 2006, in zwei Exemplaren.

Für das Institut der Unternehmensjuristen,

Für die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften,

Anlage: - Verpflichtung zur Beachtung der Vertraulichkeit der Korrespondenz und der Verhandlungen

## ANLAGE

### Verpflichtung zur Beachtung der Vertraulichkeit der Korrespondenz und der Verhandlungen

(vom Unternehmensjuristen an jeden Antrag und an jede Annahme der Vertraulichkeit anzuheften, die gemäß dem am 12. Juni 2006 zwischen dem I.U.J. und der K.F.D.A. geschlossenen Übereinkommen zur Vertraulichkeit der Korrespondenz und der Verhandlungen vereinbart wurde)

**Name des Unternehmens:**

**Adresse:**

**nachfolgend „das Unternehmen“ genannt**

Hiermit verpflichtet sich das Unternehmen unwiderruflich, die – gemäß dem am 12. Juni 2006 zwischen dem I.U.J. und der K.F.D.A. geschlossenen Übereinkommen zur Vertraulichkeit der Korrespondenz und der Verhandlungen – zwischen einem oder mehreren seiner Unternehmensjuristen, Mitglieder des Instituts der Unternehmensjuristen (I.U.J.), und einem oder mehreren bei einer der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften angehörenden Anwaltschaft eingetragenen Rechtsanwälte vereinbarte oder zu vereinbarende Vertraulichkeit der Korrespondenz und der Verhandlungen zu akzeptieren.

Das Unternehmen wird zu keinem Zeitpunkt irgendein Element aus dieser Korrespondenz und diesen Verhandlungen anführen oder vorlegen.

Getätigt zu Brüssel

Unterschrift: für das Unternehmen:

Name, Vorname und Funktion des Unterzeichners: